

Inhalt

// Editorial

Homeoffice im Ausland – das Steuerrecht ist im Spiel 1

// Unternehmen

Unternehmensverkauf: Earn-out-Zahlungen können Steuervorteile zunichtemachen 2

Verhandlungen von Unternehmenskaufverträgen ohne Steuerberater und Wirtschaftsprüfer? Folgeprobleme sind vorprogrammiert! 3

// Alle Steuerzahler

Zinslose Raten – BFH entschärft Steuerrisiko bei Privatverkäufen 2

Dienstwagen und Arbeitsweg: Falsche Kilometerangaben lohnen sich nicht! 4

Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer 4

// Kommentar

Verrechnungspreise: Die Betriebsprüfung wird anspruchsvoller! 3

// Arbeitgeber

Carsharing für Mitarbeiter – steuerlich attraktiv? 4

// Impressum

// Editorial

Homeoffice im Ausland – das Steuerrecht ist im Spiel

Ein Mitarbeiter will im Ausland im Homeoffice arbeiten? Das Steuerrecht muss mitgedacht werden! Es droht die Gefahr, dass allein aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice eine steuerlich relevante Betriebsstätte entsteht. Eine solche ist mindestens mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, schlimmstenfalls droht Doppelbesteuerung.



Gerade aus deutscher Sicht ist die Thematik komplex: Unsere nationale Herangehensweise sieht die Hürden für eine Homeoffice-Betriebsstätte vergleichsweise hoch. In anderen Ländern kann das anders sein, mancherorts kommt es überraschend leicht zu einer Betriebsstätte.

In der Theorie dürften die Sichtweisen der einzelnen Länder eigentlich nicht zu sehr differieren, da das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen die Grundlage ist. Die Abkommen orientieren sich wiederum regelmäßig am Musterabkommen der OECD, zu dem die OECD eine erläuternde Musterkommentierung herausgibt. Diese wurde Ende 2025 überarbeitet und sieht neue Leitlinien für Homeoffice-

Betriebsstätten vor. Hier ist zunächst klargestellt, dass das Homeoffice über mindestens 6 Monate bestehen muss; „Workation“ bleibt damit außen vor. Laut OECD soll eine Betriebsstätte auch nur dann infrage kommen, wenn der Mitarbeiter mindestens 50 % seiner gesamten Arbeitszeit im Homeoffice verbringt. Schließlich darf nur dann eine Betriebsstätte angenommen werden, wenn die Tätigkeit im Homeoffice wirtschaftlich begründet ist. Das ist eindeutig gegeben, wenn die Anwesenheit des Mitarbeiters im Ausland zwingend erforderlich ist, nicht dagegen, wenn der Mitarbeiter nur so ans Unternehmen gebunden werden kann oder Kosten gespart werden. Dazwischen dürfte es zahlreiche Zweifelsfälle geben.

Im Juni hat sich nun auch die deutsche Finanzverwaltung zur Homeoffice-Betriebsstätte geäußert. Im Grundsatz will sich Deutschland beim ausländischen Homeoffice an der OECD-Empfehlung orientieren. Allerdings steht diese im Widerspruch zur grundlegenden deutschen Maßgeblichkeit der Verfügungsmacht des Arbeitgebers am Homeoffice. Es bleibt deshalb spannend, ob in Deutschland wirklich eine Steuerfreistellung erreicht werden kann, wenn im Ausland Betriebsstättengewinne erfasst werden. Nur wenn sich deutsche Finanzverwaltung und Rechtsprechung entsprechend verhalten, wird Arbeiten im Homeoffice auch im Ausland sinnvoll umsetzbar sein.



Dr. Simone Jäck

Steuerberaterin

Fachberaterin für Internationales Steuerrecht
Geschäftsführende Partnerin

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

Unternehmensverkauf: Earn-out-Zahlungen können Steuervorteile zunichtemachen

Wer sein Einzelunternehmen oder seinen Anteil an einer Personengesellschaft veräußert, unterliegt mit dem Veräußerungsgewinn der Einkommensbesteuerung, und zwar grundsätzlich in voller Höhe. Bei Kapitalgesellschaftsanteilen ist das anders, denn hier gilt das Teileinkünfteverfahren. Um die typischerweise hohe Steuerbelastung bei Personengesellschaften abzumildern, kann der Veräußerungsgewinn nach der Fünftelmethode oder mit dem sogenannten halben Steuersatz besteuert werden. Voraussetzung für die Anwendung der oftmals günstigeren Besteuerung zum halben Steuersatz ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat und außerordentliche Einkünfte, insbesondere Veräußerungsgewinne, erzielt, die zusammengeballt zufließen. Die Vergünstigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Bei Gesellschaftern von Personengesellschaften ist das eine wichtige und sehr praxisrelevante Regelung.

Um Unsicherheiten bei der Kaufpreisgestaltung zu umgehen, haben sich in Unternehmenskaufverträgen Earn-out-Klauseln etabliert. Der von Käufer und Verkäufer vereinbarte Kaufpreis wird dabei in einen festen und einen variablen Teil aufgeteilt. Während der Basiskaufpreis am Verkaufsstichtag zu zahlen ist, sind die variablen Anteile an künftig zu erfüllende Bedingungen geknüpft und erst bei deren Erreichen zu

zahlen. Die Finanzverwaltung hat etwaige Earn-out-Zahlungen in der Vergangenheit – eher großzügig – als rückwirkendes Ereignis gewertet. Der variable Kaufpreis galt als im Veranlagungszeitraum der Veräußerung zugeflossen und erfüllte die Voraussetzungen der Anwendung der eingangs vorgestellten Begünstigungsregelungen, was zur Folge hatte, dass der Veräußerer den gesamten Verkaufsgewinn ermäßigt besteuern lassen konnte.

Konträr zur wohlwollenden Verwaltungsauffassung hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) positioniert. Er hat seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und entschieden, dass Earn-out-Zahlungen erst im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses als nachträgliche Einnahmen der Besteuerung zu unterwerfen sind. In seiner Urteilsbegründung bezog sich der BFH insbesondere auf die vorausgegangene Rechtsprechung, dass es sich bei der gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderung um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche handele, bei denen im Zeitpunkt der Veräußerung weder feststeht, ob die Forderung entsteht, noch wie hoch diese sein wird.

Durch das Urteil ist klargestellt, dass der variable Kaufpreisanteil nicht die Voraussetzungen der ermäßigten Besteuerung erfüllt und im

Zeitpunkt des Zuflusses unter Anwendung des in diesem Veranlagungszeitraum geltenden persönlichen Steuersatzes zu versteuern ist. Das Urteil ist neben der Versagung der ermäßigten Besteuerung von Earn-out-Zahlungen auch dahingehend problematisch, dass der BFH offengelassen hat, ob bei einer Veräußerung mit variablem Kaufpreisbestandteil der vereinbarte Basiskaufpreis weiterhin die Voraussetzung als außerordentliche Einkünfte (Zusammenballung) erfüllt. Diese liegt in der Regel nur vor, wenn die Einkünfte geballt, also in einem Veranlagungszeitraum zufließen.

Um die sich aus der aktuellen BFH-Rechtsprechung ergebende unsichere Rechtslage zu umgehen, empfiehlt es sich, erfolgsabhängige Anteile als negative Earn-outs zu strukturieren. Käufer und Verkäufer vereinbaren die zu erfüllenden Zielgrößen dabei als auflösende Bedingung. Der Veräußerer realisiert dabei den gesamten Veräußerungspreis inklusive variabler Komponenten am Veräußerungstichtag. Werden vereinbarte Ziele künftig nicht erreicht und variable Anteile zur Rückzahlung an den Käufer fällig, wirkt die auflösende Bedingung rückwirkend auf den Veräußerungszeitpunkt zurück.

// Alle Steuerzahler

Zinslose Raten – BFH entschärft Steuerrisiko bei Privatverkäufen

In manchen Konstellationen wird ein Immobilienverkauf innerhalb der Familie der Schenkung vorgezogen. Überlassen beispielsweise Eltern ihrem Kind das Elternhaus auf Raten, war das Szenario bisher: Die Immobilie soll zum vollen Wert bezahlt werden, aber so, dass das Kind die monatlichen Raten auch tatsächlich schultern kann – zinslos. Lange galt es als ehernes Dogma der Finanzverwaltung, in solchen Vereinbarungen versteckte Zinsen zu wittern, sie rechnerisch aus den Raten herauszuschälen und als Kapitaleinkünfte zu besteuern – selbst dann, wenn etwas anderes vereinbart wurde. Aus dem steuerfreien Verkauf wurden so zumindest zum Teil steuerpflichtige Kapitalerträge.

Mit einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) damit aufgeräumt: Im Verfahren stellte

er klar, dass zinslose Ratenzahlungsvereinbarungen bei entgeltlichen Übertragungen im Privatvermögen grundsätzlich nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen des Verkäufers führen, wenn vertraglich feststeht, dass jede Rate einen Teil des Kaufpreises darstellt und die Stundung unentgeltlich ist. Das gilt nun auch höchststrichterlich: Wo die Parteien transparent regeln, dass der Kaufpreis vollständig in Raten gezahlt und der Zinsvorteil bewusst geschenkt wird, hat der Fiskus keinen Raum mehr für fiktive Zinsen.

Bemerkenswert ist auch der Ton des Urteils: Der Senat erkennt ausdrücklich an, dass es nicht Aufgabe des Steuerrechts ist, Eltern zu zwingen, an zahlungskräftige Dritte zu veräußern, nur weil das eigene Kind sich den sofort fälligen

Kaufpreis nicht leisten kann. Entscheidend ist die zivilrechtlich wirksame und nicht bloß steuerlich motivierte Vereinbarung. Dann darf der Wunsch, Vermögen innerhalb der Familie gegen Kaufpreis, aber in zinslosen Raten zu übertragen, steuerlich das sein, was er wirtschaftlich ist: eine Mischung aus fairer Entgeltlichkeit und bewusstem Entgegenkommen, ohne dass daraus künstliche Kapitaleinkünfte konstruiert werden. Zudem verneint der BFH in der zinslosen Stundung eine freigiebige Zuwendung.

Das Urteil markiert damit nicht nur eine Kehrtwende in der Rechtsprechung, sondern auch ein Stück Rechtssicherheit für alle, die Vermögen familiennah weitergeben wollen.

Verrechnungspreise: Die Betriebsprüfung wird anspruchsvoller!

Verrechnungspreise gehören seit Jahren zu den Prüfungsschwerpunkten der Finanzverwaltung. Mit den jüngsten gesetzlichen Änderungen hat sich diese Entwicklung noch einmal deutlich beschleunigt. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen sollten deshalb ihre Dokumentation und internen Prozesse kritisch überprüfen.

Besonders praxisrelevant sind die verschärften Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten. Seit 2025 ist im Rahmen einer Außenprüfung unter anderem eine sogenannte Transaktionsmatrix innerhalb von nur 30 Tagen vorzulegen. Gleichzeitig wurden die Fristen für die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation erheblich verkürzt. Die Folge: Unternehmen müssen ihre Unterlagen faktisch laufend aktuell halten. Wer erst auf die Prüfungsanordnung wartet, gerät schnell unter erheblichen Zeitdruck.

Hinzu kommt, dass sich der Fokus der Betriebsprüfung zunehmend auf verfahrensrechtliche Fragen verlagert. Prüfer verlangen immer häufiger die Herausgabe steuerlich relevanter E-Mails oder anderer digitaler Kommunikation. Zwar bestehen hierbei rechtliche Grenzen, dennoch zeigt sich in der Praxis, dass eine unzureichende Dokumentation schnell den Vorwurf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach sich ziehen kann. Das eröffnet der Finanzverwaltung unter Umständen Schätzungs-

befugnisse, die die Position des Steuerpflichtigen erheblich schwächen. Auch materiellrechtlich verschärft sich die Prüfungspraxis. Im Mittelpunkt stehen derzeit insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter, konzerninterne Finanzierungen sowie Jahresend Anpassungen. Gerade bei immateriellen Werten hinterfragt die Finanzverwaltung verstärkt, welche Konzerngesellschaft tatsächlich die wesentlichen Funktionen ausübt und damit Anspruch auf die entsprechenden Erträge hat. Ebenso werden konzerninterne Darlehen und Cash-Pooling-Strukturen deutlich kritischer geprüft als noch vor wenigen Jahren. Schließlich gewinnen auch die umsatzsteuerlichen Auswirkungen von Verrechnungspreisanpassungen zunehmend an Bedeutung.

Für Unternehmen ergibt sich daraus ein klarer Handlungsauftrag. Verrechnungspreise sollten nicht erst im Rahmen einer Betriebsprüfung thematisiert werden. Entscheidend ist vielmehr eine vorausschauende Dokumentation, die wirtschaftliche Abläufe, Entscheidungsprozesse und Vertragsbeziehungen nachvollziehbar abbildet. Ebenso wichtig ist eine enge Abstimmung zwischen dem Finanzbereich und operativen Einheiten. Nur so lassen sich Inkonsistenzen vermeiden, die später zum Ausgangspunkt umfangreicher Prüfungsmaßnahmen werden können.



Thomas Seitz
Steuerberater
Partner

Die aktuellen Entwicklungen zeigen deutlich: Verrechnungspreise sind längst nicht mehr nur ein Spezialthema großer Konzerne. Auch mittelständische Unternehmensgruppen mit internationalen Geschäftsbeziehungen sollten ihre Dokumentation regelmäßig überprüfen und an die verschärften gesetzlichen Anforderungen anpassen. Eine frühzeitige Vorbereitung reduziert nicht nur das Risiko von Hinzuschätzungen, sondern erleichtert auch einen reibungsloseren Ablauf künftiger Betriebsprüfungen.

// Unternehmen

Verhandlungen von Unternehmenskaufverträgen ohne Steuerberater und Wirtschaftsprüfer? Folgeprobleme sind vorprogrammiert!

Werden Unternehmenskäufe verhandelt, sitzen sich in aller Regel Anwaltsteams gegenüber. Meistens wird noch der Steuerberater zu einer möglichen Steueroptimierung befragt. Im besten Fall kommt diese Frage rechtzeitig; manche Steueroptimierung muss nämlich vorbereitet werden.

Was dagegen fast immer übersehen wird: Mit Einigung der Parteien und Vertragsunterzeichnung fängt ein Teil der Arbeit erst an. Vertragsklauseln müssen praktisch umgesetzt und die Transaktion muss im – regelmäßig zu prüfenden – Jahresabschluss und in den Steuererklärungen abgebildet werden. Erfahrungsgemäß schafft das größere Probleme, wenn Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei

der Vertragsgestaltung nicht begleitend einbezogen werden. Die Folge sind Unsicherheiten, Auslegungsfragen und höhere Kosten.

Offenkundig ist das, wenn der finale Kaufpreis nicht fixiert ist, sondern auf konkrete Zahlen zum Stichtag abgestellt wird (z. B. Cash Debt Free, Locked Box). In diesen Fällen sollte schon bei der Vertragsverhandlung Einigkeit über bestimmte Bilanzierungs- und Abgrenzungsfragen erzielt werden. Hierbei werden am besten die Personen einbezogen, deren Know-how im Bereich von Jahresabschlüssen liegt. In der Praxis passiert es dagegen nicht selten, dass ein unterschriebener Kaufvertrag bei Bilanzexperten Fragen aufwirft, weil die Kaufpreisdefinition nicht trennscharf genug ist.

Besonders spannend wird es, wenn die Steuerklausel vor Unterschrift nie einen Steuerberater gesehen hat. Auch hier tauchen oftmals Definitionen und Steuerarten auf, die nicht zum Sachverhalt passen. Selbst wenn klar ist, wer welche Steuern zu tragen hat, scheitert die Umsetzung nicht selten daran, dass offen ist, wie ein etwaiger Steuerausgleich zu würdigen ist.

Nicht zwingend ein Thema des Vertrags, aber ebenfalls bereits in der Verhandlungsphase zu berücksichtigen, ist die Frage, wie mit den regelmäßig erheblichen Kosten der Transaktion umzugehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kostentragung nicht zu den steuerlichen Regelungen passt. Auch hieraus erwachsen Umsetzungsprobleme.

Dienstwagen und Arbeitsweg: Falsche Kilometerangaben lohnen sich nicht!

Die private Nutzung eines Dienstwagens stellt einen geldwerten und damit steuerlich relevanten Vorteil dar. Dieser ist monatlich mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte darf der Arbeitnehmer die sogenannte Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen. Deren Höhe richtet sich unter anderem nach der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ob dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen entstanden sind, bleibt dabei unberücksichtigt. Zum Ausgleich dieses pauschalierten Werbungskostenabzugs erhöht die Überlassung eines Dienstwagens für entsprechende Fahrten den geldwerten Vorteil um 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises je

Kalendermonat und Entfernungskilometer. Das kann den Dienstwagen in Einzelfällen unattraktiv werden lassen, nämlich dann, wenn der Arbeitsort sehr weit entfernt ist. Mit den heutigen Homeoffice-Möglichkeiten gibt es diese Fälle häufiger.

Für den Steuerpflichtigen mag es verlockend erscheinen, dem Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug eine geringere Entfernung mitzuteilen, dem Finanzamt gegenüber jedoch eine größere Entfernung geltend zu machen. Auf diese Weise ließe sich durch Reduzierung des geldwerten Vorteils und zugleich Erhöhung des Werbungskostenabzugs (vermeintlich) eine günstigere Einkommensteuerfestsetzung erreichen. Dass sich derartige Falschangaben nicht

lohnen, hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst deutlich gemacht. Eine auf widersprüchlichen Entfernungangaben beruhende Steuerfestsetzung kann nicht nur nachträglich korrigiert werden und zu Steuernachzahlungen führen. Das Gericht hat in einem entsprechenden Fall sogar den Straftatbestand der Steuerhinterziehung bejaht.

Statt unzutreffende Kilometerangaben zu machen, sollten daher lieber gesetzlich vorgesehene Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. So kann unter strengen Voraussetzungen nur der tatsächliche Nutzungsvorteil besteuert werden. Zudem gelten für bestimmte Elektro(hybrid)fahrzeuge Erleichterungen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelt sich immer nach den Verhältnissen am Stichtag, in der Regel dem Tag der Schenkung oder dem Todestag. Was danach passiert, spielt höchstens im Fall von Behaltensregelungen oder Sondervorschriften eine Rolle. Das ist in der Praxis gar nicht so eingängig, wie es scheint. Dauert es doch in der Regel mehrere Monate bis sogar Jahre, bis alle Erklärungen abgegeben sind und die Steuer festgesetzt wird. Auch in diesen Fällen ist es unerheblich, wie sich die Werte bis zu diesem Tag entwickelt haben. Die Steuer ist zu bezahlen, auch wenn das Vermögen bis dahin deutlich

weniger wert ist. Gleiches gilt in Erbfällen, wenn Erben und Vermächtnisnehmer erst zeitlich verzögert tatsächlich Verfügungsmacht über das Vermögen erhalten. Relevanz kann das besonders bei Kapitalvermögen, z. B. Aktien, haben, aber auch bei Immobilien ist in Einzelfällen ein Wertverfall denkbar. An diesem Grundsatz hat sich auch dadurch nichts geändert, dass der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich für einen Erlass der Steuer entschieden hat, weil der Erbe die Werte des Nachlasses nie erhalten hat. Der Sachverhalt war so besonders gelagert, dass dem Urteil kaum breite Bedeutung zukommen dürfte.

Carsharing für Mitarbeiter – steuerlich attraktiv?

Carsharing bezeichnet die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen. Nutzt ein Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber bereitgestellten Carsharing-Account ausschließlich für dienstliche Fahrten, entsteht kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ist eine private Nutzung erlaubt, liegt jedoch grundsätzlich ein steuer- und beitragspflichtiger Sachbezug vor. Anders als beim eigenen Dienstwagen, für den regelmäßig die 1%-Regelung Anwendung findet, werden beim Carsharing lediglich 96 % der tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt. Wird der Account zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn gewährt, kann sogar die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50 € greifen. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich zudem eine Pauschalversteuerung mit 15 % möglich. Entscheidend ist eine lückenlose Trennung beruflicher und privater Fahrten. Dafür empfehlen sich getrennte Nutzerkonten.

Bei einer nur seltenen Privatnutzung hat das Carsharing damit im Vergleich zum klassischen Dienstwagen regelmäßige Vorteile.

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

Rothkopf & Huberty Werbeagentur GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Im Bereich „News“ veröffentlichen wir zudem die aktuellen Beiträge und weitere fachliche Neuigkeiten zum Nachlesen. Dort können Sie sich auch für unseren Newsletter anmelden. Sie erhalten diese Mandantenzeitung dann in digitaler Form.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de

